

**Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen
vom 25.06.2018**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder i.d.F. vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Bezeichnungen in dieser Satzung stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für eine Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einem Kindergarten der Stadt Cloppenburg zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen (Sonderöffnungszeiten, Verpflegung) werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Für eine Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres in einem Umfang von mehr als 8 Stunden täglich einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen (Sonderöffnungszeiten, Verpflegung) werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Benutzung eines Kindergartens bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Regelbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zuzügl. etwaig in Anspruch genommener Sonderöffnungszeiten. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Die Gebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ergeben sich aus Anlage 1 dieser Satzung. Die Gebühren für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres ergeben sich aus Anlage 2 dieser Satzung.
2. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
3. Wird ein Kind erst nach dem 15. eines Monats im Kindergarten aufgenommen, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in einem Kindergarten, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern im Kindergarten veranlasst haben.
3. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht, jedoch abweichend von Satz 1 erst zum Ende des Kindergartenjahres.
3. Als Kindergartenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Cloppenburg festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Stadt Cloppenburg zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 5. Tag des laufenden Monats fällig.

§ 6

Billigkeitsentscheidungen

Die Gebühr kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte auf Antrag ermäßigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cloppenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen vom 12. September 1995 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Cloppenburg, den 25.06.2018

Der Bürgermeister

gez.

(Dr. Wiese)

Anlage 1
zu § 2 der Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen:
Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

I. Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt pro Kindergartenjahr für

a) Regelgruppen

4 Stunden tägliche Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche	2.376,00 EURO
monatliche Gebühr	198,00 EURO

b) 25,00-Stunden-Gruppen

5,00 Std. tägl. Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche	2.988,00 EURO
monatliche Gebühr	249,00 EURO

c) Ganztagsgruppen

- mehr als 6 Stunden tägliche Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche	3.540,00 EURO
monatliche Gebühr	295,00 EURO

- ab 7,00 Stunden täglich	4.188,00 EURO
monatliche Gebühr	349,00 EURO

- ab 8,00 Stunden täglich	4.752,00 EURO
monatliche Gebühr	396,00 EURO

- ab 9,00 Stunden täglich	5.364,00 EURO
monatliche Gebühr	447,00 EURO

- ab 10,00 Stunden täglich	5.952,00 EURO
monatliche Gebühr	496,00 EURO

d) Nachmittagsgruppen

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche - täglich 4 Stunden (Regelnachmittagsgruppe)	2.376,00 EURO
monatliche Gebühr	198,00 EURO

- täglich 3 Stunden	1.028,00 EURO
monatliche Gebühr	169,00 EURO

- täglich 2 Stunden	1.704,00 EURO
monatliche Gebühr	142,00 EURO

Interessengruppe wöchentlich 2 Stunden	396,00 EURO
monatliche Gebühr	33,00 EURO

Interessengruppe wöchentlich 5 Stunden	828,00 EURO
monatliche Gebühr	69,00 EURO

e) Sonderöffnungszeiten	Früh-/Mittags-/ Spätdienste = für jede zusätzliche angefangene halbe Stunde zusätzlicher monatlicher Beitrag	228,00 EURO 19,00 EURO
-------------------------	--	---------------------------

II. Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß I. entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Regelgruppen	25,00-Std.-gruppen	Nachmittagsgruppen	Nachmittagsgruppen	Interessengruppen	Interessengruppen	Sonderöffnung
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std. €	Wöchentl. 25,0 Std. €	Wöchentl. 10,0 Std. €	Wöchentl. 15,0 Std. €	Wöchentl. 2,0 Std. €	Wöchentl. 5,0 Std. €	Je angef. ½ Std. €
Bis 26.000,00 €	78,00	98,00	56,00	66,00	13,00	27,00	8,00
Bis 34.000,00 €	96,00	119,00	66,00	81,00	14,00	35,00	9,00
Bis 44.000,00 €	120,00	150,00	82,00	102,00	19,00	42,00	11,00
Bis 57.000,00 €	148,00	186,00	104,00	127,00	22,00	53,00	13,00
Bis 68.000,00 €	179,00	224,00	124,00	151,00	26,00	63,00	16,00
Ab 68.001,00 €	198,00	249,00	142,00	169,00	33,00	69,00	19,00

Für Ganztagsgruppen gilt:

Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. ü. 30 Std. €	Wöchentl. ab 35 Std. €	Wöchentl. ab 40 Std. €	Wöchentl. ab 45 Std. €	Wöchentl. ab 50 Std. €	Sonderöffnung Je angef. ½ Std. €
Bis 26.000,00 €	116,00	137,00	155,00	175,00	194,00	8,00
Bis 34.000,00 €	143,00	167,00	190,00	214,00	238,00	9,00
Bis 44.000,00 €	181,00	211,00	240,00	271,00	300,00	11,00
Bis 57.000,00 €	223,00	259,00	296,00	334,00	371,00	13,00
Bis 68.000,00 €	268,00	313,00	357,00	402,00	446,00	16,00
Ab 68.001,00 €	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00	19,00

III. Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 EURO jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten einen Kindergarten (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), eine Krippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) oder einen Hort ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %.
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht

gewährt.

IV. Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. Die Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommenssteuergesetz werden entsprechend ihrer im Steuerbescheid anerkannten Höhe berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird als Sonderausgaben ein Pauschbetrag in Höhe von 4.002,00 € bei Verheirateten und 2.001,00 € bei Ledigen berücksichtigt. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Stadt Cloppenburg durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Cloppenburg beantragt wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

V. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr bei der Stadt Cloppenburg beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung bleiben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 3 der Satzung.

VI. Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben.

Die Entgelte betragen:

- 3,00 € Getränkegeld für Halbtagsgruppen
- 5,00 € Getränkegeld für Ganztagsgruppen
- 45,00 € für die Teilnahme am Mittagessen
- 22,00 € für die Teilnahme am Mittagessen, sofern Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen werden.

Die Beträge sind als monatliche Pauschalen zusätzlich zum Elterngeld zu entrichten und werden zusammen mit dem Gebührenbescheid festgesetzt. Wird im Rahmen des letzten beitragsfreien Kindergartenjahres nur noch die Getränkepauschale fällig, wird diese einmalig als Jahresgebühr festgesetzt.

Anlage 2
zu § 2 der Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen im
Rahmen der Nutzung von Kindergartenplätzen:
Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres

II. Gebührenhöhe

2. Die Gebühr beträgt pro Kindergartenjahr für

a) Ganztagsgruppen

- ab 9,00 Stunden täglich	596,00 EURO
monatliche Gebühr	49,66 EURO
- ab 10,00 Stunden täglich	1.190,40 EURO
monatliche Gebühr	99,20 EURO

b) Sonderöffnungszeiten

Früh-/Mittags-/ Spätdienste = für jede zusätzliche angefangene halbe Stunde zusätzlicher monatlicher Beitrag	228,00 EURO
	19,00 EURO

III. Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß I. für Ganztagsgruppen entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Wöchentl. ab 45 Std.	Wöchentl. ab 50 Std.	Sonderöffnung Je angef. ½ Std.
Anrechenbares Einkommen	€	€	€
Bis 26.000,00 €	19,44	38,80	8,00
Bis 34.000,00 €	23,77	47,60	9,00
Bis 44.000,00 €	30,11	60,00	11,00
Bis 57.000,00 €	37,11	74,20	13,00
Bis 68.000,00 €	44,66	89,20	16,00
Ab 68.001,00 €	49,66	99,20	19,00

IV. Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 EURO jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.
2. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

IV. Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. Die Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommenssteuergesetz werden entsprechend ihrer im Steuerbescheid anerkannten Höhe berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird als Sonderausgaben ein Pauschbetrag in Höhe von 4.002,00 € bei Verheirateten und 2.001,00 € bei Ledigen berücksichtigt. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Stadt Cloppenburg durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Cloppenburg beantragt wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

V. Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben.

Die Entgelte betragen:

- 3,00 € Getränkegeld für Halbtagsgruppen
- 5,00 € Getränkegeld für Ganztagsgruppen
- 45,00 € für die Teilnahme am Mittagessen
- 22,00 € für die Teilnahme am Mittagessen, sofern Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen werden.

Die Beträge sind als monatliche Pauschalen zu entrichten und werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Wird nur noch die Getränkepauschale fällig, wird diese einmalig als Jahresgebühr festgesetzt.